

TEIL B, TEXT

1. IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG IST EINE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE VON 2,50 m, GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES FERTIGFUSSBODENS DES ERDGESCHOSSES DES BESTEHENDEN GEBÄUDES BIS ZUM SCHNITTPUNKT VON DACHHAUT DES ANBAUES UND AUSSENWAND DES BESTEHENDEN GEBÄUDES, ZULÄSSIG.
2. IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG SIND DIE AUSSENWÄNDE, SOWEIT SIE NICHT ALS BRANDWÄNDE GEM. § 28 LBO AUSZUFÜHREN SIND, ALS STÄNDERWERK IN KUNSTSTOFF, METALL ODER HOLZ HERZUSTELLEN. MAUERWERKSBRÖSTUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m SIND ZULÄSSIG. DIE OBRIGEN WANDFLÄCHEN SIND IN GLAS HERZUSTELLEN.

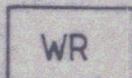
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



REINES WOHNGEBIET

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

§ 3 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,29

GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ 0,51

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

§ 16 BAUNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG



BAULINIE

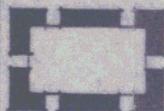


BAUGRENZE

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

§ 22 UND 23 BAUNVO

SONSTIGE PLANZEICHEN



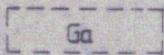
UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER 7. VEREINFACH-
TEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

§ 9 ABS. 7 BAUGB



ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

§ 16 ABS. 5 BAUNVO



ABGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE GEBÄUDE

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **11. Juni 1996** SOWIE DIE GEOMETRISCHEN
FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEI-
nigt.

BAD OLDESLOE, DEN **07. Aug. 1996**



Leiterin
LEITERIN DES KATASTERAMTES

A. Webe

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM
AKTENZEICHEN
GENEHMIGT. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN **11. Okt. 1996**

BÜRGERMEISTER

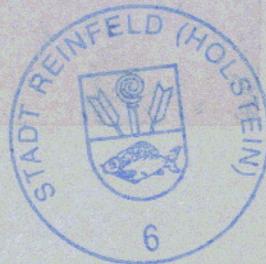


~~DIE GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE~~ DIE STELLE,
BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN
EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN
IST, IST AM **22. Okt. 1996** IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF
DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVOR-
SCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN
(§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN
VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM **23. Okt. 1996** IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

28. Nov. 1996

BÜRGERMEISTER



**REINFELD
(HOLSTEIN)**



8. VEREINFACHTE
ÄNDERUNG DES
B-PLANES NR. 6